

BA

B e k a n n t m a c h u n g s - N a c h w e i s

Vorseitige Bekanntmachung wurde satzungsgemäß am 01. August 1984 im "Offenburger Tageblatt", Ausgabe "Kinzigtäler Nachrichten" veröffentlicht. Die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Helgenberg" wurde damit am 01. August 1984 rechtsverbindlich.



Haslach i.K., den 02. August 1984
Bürgermeisteramt:

Auszug aus „Offenburger Tageblatt“
Ausgabe „Kinzigtäler Nachrichten“
vom: 01. 08. 1984 Nr. 170

**STADT HASLACH i.K.
Bekanntmachung**

**Betr.: Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Helgenberg“ in Haslach i. K.**

Der Gemeinderat der Stadt Haslach i. K. hat am 19. Juni 1984 eine Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Helgenberg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG als Satzung (2. Änderungssatzung) beschlossen. Danach wird die Bestimmung in § 9 der Bebauungsvorschriften, daß talseits die Garagen in die Hauskörper mit einzubeziehen sind, ersatzlos gestrichen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes einschließlich ihrer Begründung kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Haslach i. K., Zimmer Nr. 7 (Stadtbauamt), eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich. Jedermann kann diese Planänderung nebst Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung wird nach § 155 a BBauG und § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Haslach i. K. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, Bundesgesetzblatt I S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Haslach i. K., den 1. August 1984

gez. Rau, Bürgermeister

12

S t a d t H a s l a c h i . K .

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Helgenberg"
in Haslach i.K.

Der Gemeinderat der Stadt Haslach i.K. hat am 19. Juni 1984 eine Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Helgenberg" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG als Satzung (2. Änderungssatzung) beschlossen. Danach wird die Bestimmung in § 9 der Bebauungsvorschriften, daß talwärts die Garagen in die Hauskörper mit einzubeziehen sind, ersatzlos gestrichen.


Diese Änderung des Bebauungsplanes einschließlich ihrer Begründung kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Haslach i.K., Zimmer Nr. 7 (Stadtbauamt) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich. Jedermann kann diese Planänderung nebst Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung wird nach § 155 a BBauG und § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Haslach i.K. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976, Bundesgesetzblatt I S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Haslach i.K., den 01. August 1984



Bürgermeister